

## Geologiedatengesetz (GeolDG) in Mecklenburg-Vorpommern

Am 30. Juni 2020 ist das [Geologiedatengesetz](#) (GeolDG) in Kraft getreten. Es löst das Lagerstättengesetz (LagerstG) von 1934 ab. Das GeolDG regelt die staatliche geologische Landesaufnahme, die Übermittlung, die dauerhafte Sicherung und die öffentliche Bereitstellung geologischer Daten sowie die Zurverfügungstellung geologischer Daten. Dieses dient der Erfüllung öffentlicher Aufgaben, um den nachhaltigen Umgang mit dem geologischen Untergrund zu gewährleisten und Geogefahren erkennen und bewerten zu können.

Zu den geologischen Aufgaben des Bundes und der Länder zählen unter anderem die Entwicklung von Planungsgrundlagen zur umweltverträglichen Nutzung des Untergrundes, die Untersuchung und Bewertung geologischer und geotechnischer Gefahren sowie anthropogen verursachter Schäden. Zudem sind geologische Daten für zahlreiche weitere Bereiche wie unter anderem die Wasserwirtschaft, die Land- und Forstwirtschaft, das Bauwesen und große Infrastrukturprojekte relevant.

Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V ist nach Erster Landesverordnung zur Änderung der [LUNG-Zuständigkeitsverordnung](#) vom 12. August 2021 (GVOBl. M-V Nr.52, Seite 1229) zuständige Behörde zur Durchführung des GeolDG.

Aus dem GeolDG ergeben sich Pflichten zur lückenlosen Übermittlung von nicht-staatlichen Daten geologischer Untersuchungen an den Geologischen Dienst im Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V. Zur [Anzeige](#) und Datenübermittlung verpflichtet ist, wer selbst oder als Beauftragter eine geologische Untersuchung vornimmt oder wer Auftraggeber einer geologischen Untersuchung ist. Die Verpflichteten kennzeichnen die Daten als Nachweis-, Fach- oder Bewertungsdaten. Die Anzeige der Nachweisdaten hat spätestens zwei Wochen vor Beginn einer Untersuchung zu erfolgen. Die bei der geologischen Untersuchung anfallenden Daten sind spätestens drei Monate nach Abschluss der Untersuchungen als Fachdaten oder nach sechs Monaten als Bewertungsdaten zu übermitteln. Der Geologische Dienst im LUNG M-V setzt die nach Prüfung endgültige Datenkategorie fest. Die Festsetzung ist ein Verwaltungsakt (Allgemeinverfügung).

Mit dem Gesetz wird eine umfassende Pflicht zur Sicherung geologischer Daten zum Zweck des Erhalts, der dauerhaften Lesbarkeit und Verfügbarkeit dieser Daten für alle bestehenden und künftigen geologischen Aufgaben des Bundes und der Länder verankert.

Zudem ist die öffentliche Bereitstellung geologischer Daten (Open Data) ein wesentliches Element des Gesetzes. Eine strukturierte Darstellung erfolgt im Rahmen der Festsetzung in der Allgemeinverfügung zur Kategorisierung der Daten.

Bei den Daten handelt es sich zum einen um nach dem 30. Juni 2020 übergebene Daten ([Allgemeinverfügung nach § 17 GeolDG](#)) und zum zweiten um vor dem 30. Juni 2020 übergebene Daten (Allgemeinverfügung nach § 29 GeolDG). An der Kategorisierung der vor dem 30. Juni 2020 übergebenen Daten (ca. 130.000 Daten) wird mit den zur Verfügung stehenden Mitteln intensiv gearbeitet. Die erste Kategorisierung von Altdaten aus ca. 700 Tiefbohrungen in Mecklenburg-Vorpommern erfolgte bereits am [20.01.2021](#).